

**Satzung**  
**zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO**  
**(EURO -Anpassungssatzung)**  
**in der Stadt Ruhla**

vom: 19.11.2001

**Der Stadtrat hat aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 ThürKO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:**

**Artikel 1**

**Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 15.04.1996, zuletzt geändert am 08.11.1999.**

auf Grund des § 20 I / 99 I der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998, geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 und der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreis-tagsmitglieder (ThürEntschVO) vom 29. August 1995

1. § 4 (7) (Entschädigungen) wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „600 DM“ durch die Angabe „300 EUR“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.

2. § 9 (2) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „25.000,00 DM“ wird durch die Angabe „15.000,00 EUR“ ersetzt.

3. § 9 (3) wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a (erster Anstrich) wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 EUR“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a (zweiter Anstrich) wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „30.000,00 EUR“ ersetzt.

- c) In Buchstabe b wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.
- d) In Buchstabe c wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.
- e) In Buchstabe d wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.
- f) In Buchstabe e wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „1000,00 EUR“ ersetzt.
- g) In Buchstabe f wird die Angabe „30.000,00 DM“ durch die Angabe „20.000,00 EUR“ ersetzt.
- h) In Buchstabe g wird die Angabe „15.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 EUR“ ersetzt.

4. § 13 (1) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 (Höhe des Sockelbetrages) wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.
- b) In Satz 1 (Höhe des Sitzungsgeldes) wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

5. § 13 (2) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 (Pauschalentschädigung) wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 EUR“ ersetzt.
- b) In Satz 3 (Pauschalentschädigung) wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.

6. § 13 (4) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „400,00 DM“ wird durch die Angabe „200,00 EUR“ ersetzt.

7. § 13 (5) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „20,00 DM“ wird durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

8. § 13 (6) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „30,00 DM“ wird durch die Angabe „15,00 EUR“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 12.01.1993.**

auf Grund des § 19 der Kommunalordnung für das Land Thüringen (ThürKO) in der Bekanntmachung vom 14. April 1998, geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 und der §§ 1, 10, 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 07. August 1991, zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000

1. § 9 (Entstehung Fälligkeit Säumnis) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 (Säumniszuschlag) wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.

b) In Absatz 5 (Berechnung des Säumniszuschlag) wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.

2. Tarifnummer 1 des Tarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a 1. Abschnitt wird die Angabe „4,00 DM“ durch die Angabe „2,50 EUR“ ersetzt.

b) In Buchstabe a 2. Abschnitt wird die Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,30 EUR“ ersetzt.

c) In Buchstabe b wird die Angabe „3,00 DM“ durch die Angabe „2,00 EUR“ ersetzt.

d) In Buchstabe c (Format DIN A 4) wird die Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,30 EUR“ ersetzt.

e) In Buchstabe c (Format DIN A 3) wird die Angabe „1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 EUR“ ersetzt.

3. Tarifnummer 2 des Tarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „2,00 DM“ durch die Angabe „2,00 EUR“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „2,00 DM“ durch die Angabe „2,00 EUR“ ersetzt.

4. Tarifnummer 3 des Tarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

Die Angabe „0,50 DM“ wird durch die Angabe „0,30 EUR“ ersetzt.

5. Tarifnummer 4 des Tarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

Die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.

6. Tarifnummer 5 des Tarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

Die Angabe „3,00 DM“ wird durch die Angabe „2,00 EUR“ ersetzt.

7. Tarifnummer 6 des Tarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

Die Angabe „3,00 DM“ wird durch die Angabe „2,00 EUR“ ersetzt.

8. Tarifnummer 7 des Tarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

Die Angabe „3,00 DM“ wird durch die Angabe „2,00 EUR“ ersetzt.

9. Tarifnummer 8 des Tarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

Die Angabe „3,00 DM“ wird durch die Angabe „2,00 EUR“ ersetzt.

10. Tarifnummer 9 des Tarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

Die Angabe „5,00 DM“ wird durch die Angabe „3,00 EUR“ ersetzt.

11. Tarifnummer 10 des Tarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

Die Angabe „5,00 DM“ wird durch die Angabe „3,00 EUR“ ersetzt.

12. Tarifnummer 11 des Tarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b (je Beitragsart und Bescheinigung) wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.
- c) In Buchstabe b (Zweitausfertigungen je Bescheinigungen zu a) und b)) wird die Angabe „3,00 DM“ durch die Angabe „2,00 EUR“ ersetzt.

13. Tarifnummer 12 des Tarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe (je Zeugnis) „15,00 DM“ wird durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.
- b) Die Angabe (Zweitausfertigung je Zeugnis) „3,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.

14. Tarifnummer 13 des Tarifs zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe (je angefangene Seite einer Ausfertigung) „0,50 DM“ wird durch die Angabe „0,50 EUR“ ersetzt.
- b) Die Angabe (je Ausfertigung) „10,00 DM“ wird durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Friedhofsatzung in der Fassung vom 22.03.1994.**

auf Grund des §§ 19, 20 der Kommunalordnung für das Land Thüringen (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998, geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 in Verbindung mit der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Oktober 1998 sowie den §§ 2, 10, 12 des Thüringer Kommunal-abgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 07. August 1991, zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000

§ 35 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 (Geldbuße) wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „3,00 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 (Geldbuße) wird die Angabe „2000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

**Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung in der Fassung vom 22.03.1994, zuletzt geändert am 11.05.1998.**

auf Grund der §§ 18 Abs. 2, 19 Abs.1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998, geändert durch Gesetz vom 18.07.2000, der §§ 1, 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 07. August 1991, zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 und des § 33 der Friedhofssatzung vom 22.03.1994

- 1. § 5 (Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes auf Grabstätten) wird wie folgt geändert:
  - a) In Punkt 1.1. (Reihengrab (Einzel)) wird die Angabe „180,00 DM“ durch die Angabe „90,00 EUR“ ersetzt.
  - b) In Punkt 1.2. (Wahlgrab (Einzel)) wird die Angabe „230,00 DM“ durch die Angabe „120,00 EUR“ ersetzt.
  - c) In Punkt 1.3. (Doppelurnengrab) wird die Angabe „460,00 DM“ durch die Angabe „235,00 EUR“ ersetzt.
  - d) In Punkt 2.1. (Reihengrab (Einzel)) wird die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „150,00 EUR“ ersetzt.
  - e) In Punkt 2.2. (Wahlgrab (Einzel)) wird die Angabe „350,00 DM“ durch die Angabe „180,00 EUR“ ersetzt.
  - f) In Punkt 2.3. (Doppelgrab) wird die Angabe „700,00 DM“ durch die Angabe „360,00 EUR“ ersetzt.
  - g) In Punkt 2.4. (Kindergrabstätte) wird die Angabe „250,00 DM“ durch die Angabe „130,00 EUR“ ersetzt.
  - h) In Punkt 3.1. (Reihengrab (Einzel)) wird die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „155,00 EUR“ ersetzt.

2. § 6 (Bestattungsgebühren) wird wie folgt geändert:

- a) In Punkt 6.1. (Erdgrabstätte) wird die Angabe „600,00 DM“ durch die Angabe „310,00 EUR“ ersetzt.
- b) In Punkt 6.2. (Urnengrabstätte) wird die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 EUR“ ersetzt.
- c) In Punkt 6.3. (anonyme Urnengrabstätte) wird die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 EUR“ ersetzt.
- d) In § 6 (Bestattungsgebühren) wird der Punkt 6.4. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

6.4. Ausbettung von Urnen 60,00 EUR

- e) In § 6 (Bestattungsgebühren) wird der Punkt 6.5. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

6.5. Überführung einer Urne 25,00 EUR

3. § 7 (Beräumung von Grabstätten) wird wie folgt geändert:

- a) In Punkt 7.1. (Urnengrabstätte) wird die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 EUR“ ersetzt.
- b) In Punkt 7.2. (Einzelerdgrabstätte) wird die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „155,00 EUR“ ersetzt.
- c) In Punkt 7.3. (Doppelerdgrabstätte) wird die Angabe „600,00 DM“ durch die Angabe „205,00 EUR“ ersetzt.

4. § 8 (Verwaltungsgebühren) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „25,00 DM“ wird durch die Angabe „15,00 EUR“ ersetzt.

5. § 9 (Sonstige Gebühren) wird wie folgt geändert:

- a) In Punkt 9.1. (Benutzung der Feierhalle) wird die Angabe „75,00 DM“ durch die Angabe „40,00 EUR“ ersetzt.
- b) In Punkt 9.2. (Ausschmückung der Grabgrube) wird die Angabe „18,00 DM“ durch die Angabe „9,00 EUR“ ersetzt.
- c) In Punkt 9.3. (Benutzung Angehörigenraum) wird die Angabe „35,00 DM“ durch die Angabe „20,00 EUR“ ersetzt.

- d) In Punkt 9.4. (Benutzung der Leichenhalle einer Leiche bis zu 4 Tagen) wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 EUR“ ersetzt.
  - e) In Punkt 9.4. (Benutzung der Leichenhalle einer Leiche für jeden weiteren Tag) wird die Angabe „8,00 DM“ durch die Angabe „4,00 EUR“ ersetzt.
  - f) In Punkt 9.4. (Benutzung der Leichenhalle einer Urne) wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.
6. § 10 (Pauschale für Abfallentsorgung, Wasserversorgung, Instandhaltung der Wege und Treppen) wird wie folgt geändert:
- a) In Punkt 10.1. (anonyme Urnengrabstätte) wird die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „80,00 EUR“ ersetzt.
  - b) In Punkt 10.2. (Urnengrabstätte) wird die Angabe „120,00 DM“ durch die Angabe „60,00 EUR“ ersetzt.
  - c) In Punkt 10.3. (Erdgrabstätte) wird die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „80,00 EUR“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Abgabensatzung zur Stellplatzsatzung in der Fassung vom 22.10.1996.**

auf Grund der §§ 19 Abs.1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998, geändert durch Gesetz vom 18.07.2000, des § 49 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über die Bauordnung (ThürBO) vom 20.07.1990 in der Neufassung vom 03.06.1994 und der §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 07. August 1991, zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000

§ 2(Abgabenhöhe) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 3000,-- (i.W. Dreitausend)“ wird durch die Angabe „1.500,00 EUR (i.W. Eintausendfünfhundert)“ ersetzt.

## Artikel 6

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen öffentlichen Verkehrsraumes (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Fassung vom 24.07.1995.**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998, geändert durch Gesetz vom 18.07.2000, der §§ 1, 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 07. August 1991, zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000, der §§ 18, 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen öffentlichen Verkehrsraumes wird wie folgt geändert:

- a) In Gebührenziffer 1 (je qm genutzter Fläche) wird die Angabe „0,10 DM“ durch die Angabe „0,10 EUR“ ersetzt.
- b) In Gebührenziffer 1 (Mindestgebühr) wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 EUR“ ersetzt.
- c) In Gebührenziffer 2 (je qm genutzter Fläche) wird die Angabe „0,15 DM“ durch die Angabe „0,15 EUR“ ersetzt.
- d) In Gebührenziffer 2 (Mindestgebühr) wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.
- e) In Gebührenziffer 3 (je qm umzäunte Fläche) wird die Angabe „0,05 DM“ durch die Angabe „0,05 EUR“ ersetzt.
- f) In Gebührenziffer 3 (Mindestgebühr) wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 EUR“ ersetzt.
- g) In Gebührenziffer 7 (je qm aufgrabener Fläche) wird die Angabe „2,00 DM“ durch die Angabe „1,00 EUR“ ersetzt.
- h) In Gebührenziffer 7 (mindestens) wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 EUR“ ersetzt.
- i) In Gebührenziffer 8 (je qm benutzter Fläche) wird die Angabe „1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 EUR“ ersetzt.
- j) In Gebührenziffer 8 (mindestens) wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 EUR“ ersetzt.

- k) In Gebührensiffer 9 (je angefangene 100 m) wird die Angabe „2,00 DM“ durch die Angabe „1,00 EUR“ ersetzt.
- l) In Gebührensiffer 10 (Transparente) wird die Angabe „3,00 DM“ durch die Angabe „1,50 EUR“ ersetzt.
- m) In Gebührensiffer 10 (Plakatträger) wird die Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,50 EUR“ ersetzt.
- n) In Gebührensiffer 10 (Informationsstände) wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.
- o) In Gebührensiffer 11 (Informationsstände mit gewerblicher Nutzung) wird die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „13,00 EUR“ ersetzt.
- p) In Gebührensiffer 13 (Warenautomaten, Zigarettensautomaten) wird die Angabe „3,00 DM“ durch die Angabe „1,50 EUR“ ersetzt.
- q) In Gebührensiffer 14 (Verkehr mit Fahrzeugen) wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 EUR“ ersetzt.
- r) In Gebührensiffer 15 (Überfahren von Gehwegen) wird die Angabe „0,30 DM“ durch die Angabe „0,30 EUR“ ersetzt.

#### **Artikel 7**

**Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Ruhla“ in der Fassung vom 23.02.1994 zuletzt geändert vom 27.03.2000.**

auf Grund des § 76 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998, geändert durch Gesetz vom 18.07.2000

1. § 1 Abs. 3 (Stammkapital) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „500.000 DM“ wird durch die Angabe „260.000,00 EUR“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 3 (Zuständigkeit des Werkausschusses) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 3 (Mehrausgaben) wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nr. 4 (erfolgsgefährdende Mehraufwendungen) wird die Angabe „20.000 DM“ durch die Angabe „10.000,00 EUR“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Nr. 5 (Verfügung über Anlagevermögen) wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.500,00 EUR“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 Nr. 6 (Aufnahme von Einzelkrediten; Übernahme Bürgschaften; Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte) wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.
  - e) In Absatz 3 Nr. 7 (Vergabe von Lieferungen und Leistungen) wird die Angabe „20.000 DM“ durch die Angabe „15.000,00 EUR“ ersetzt.
  - f) In Absatz 3 Nr. 8 (Erlass von Forderungen; Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen) wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „3.000,00 EUR“ ersetzt.
  - g) In Absatz 3 Nr. 9 (Einleitung eines Rechtsstreites) wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „3.000,00 EUR“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 (Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 10 (erfolgsgefährdende Mehraufwendungen) wird die Angabe „50.000 DM“ durch die Angabe „25.000,00 EUR“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 11 (Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes) wird die Angabe „50.000 DM“ durch die Angabe „25.000,00 EUR“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Nr. 12 (Verfügung über Anlagevermögen und Verpflichtung hierzu) wird die Angabe „50.000 DM“ durch die Angabe „25.000,00 EUR“ ersetzt.

## **Artikel 8**

**Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ruhla in der Fassung vom 03.07.1996.**

auf Grund des § 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1, 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998, geändert durch Gesetz

vom 18.07.2000 und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO) vom 21. Dezember 1993

1. § 2 (Höhe der Aufwandsentschädigung) wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 (monatliche Aufwandsentschädigung) wird die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „105,00 EUR“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 (Grundbetrag) wird die Angabe „185,00 DM“ durch die Angabe „96,00 EUR“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 (für jede aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit) wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „3,00 EUR“ ersetzt.
  - d) In Absatz 2 (monatliche Aufwandsentschädigung) wird die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „77,00 EUR“ ersetzt.
  - e) In Absatz 3 Anstrich 1 (Aufwandsentschädigung Stellvertretender Wehrführer) wird die Angabe „75,00 DM“ durch die Angabe „39,00 EUR“ ersetzt.
  - f) Absatz 3 Anstrich 2 entfällt.
  - g) Absatz 3 Anstrich 3 entfällt.
  - h) In Absatz 3 Anstrich 4 (Aufwandsentschädigung Geräewart) wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „52,00 EUR“ ersetzt.
  - i) In Absatz 3 Anstrich 5 (Aufwandsentschädigung Alarm- und Einsatzplaner) wird die Angabe „75,00 DM“ durch die Angabe „39,00 EUR“ ersetzt.
  - j) In Absatz 3 Anstrich 6 (Aufwandsentschädigung Geräewart Atemschutz) wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 EUR“ ersetzt.
  - k) In Absatz 3 Anstrich 7 (Aufwandsentschädigung Jugendfeuerwehrwart) wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 EUR“ ersetzt.
  - l) In Absatz 3 Anstrich 8 (Aufwandsentschädigung Stellvertretender Wehrführer) wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 EUR“ ersetzt.

2. § 3 (Sonderzahlung) erhält folgende Fassung:

In folgenden Fällen soll eine Sonderzahlung für aktive Feuerwehrangehörige erfolgen für:

Treue Dienste in der Einsatzabteilung

10 Jahre	38,00 EUR
25 Jahre	75,00 EUR
40 Jahre	150,00 EUR

Runde Geburtstage

50. Lebensjahr	25,00 EUR
60. Lebensjahr	25,00 EUR

## Artikel 9

**Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Fassung vom 06.06.1994.**

auf Grund des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes vom 13.09.1976, in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28.05.1993, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Abwasserabgabengesetzes vom 07.07. 1999 und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, geändert durch Gesetz vom 19.12.2000

§ 6 (Abgabesatz) erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

Ab 01.Januar 1999                    17,90 EUR

im Jahr.

## Artikel 10

### **Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung (BGS-EWS) in der Fassung vom 19.08.1997.**

auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998, geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 und der §§ 1,2,7,12,14 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, geändert durch Gesetz vom 19.12.2000

1. § 6 (Beitragssatz) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „6,20 DM“ durch die Angabe „3,17 EUR“ ersetzt.

2. § 13 Absatz 1 (Gebührenmaßstab) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a (Einleitungsgebühr) wird die Angabe „5,95 DM“ durch die Angabe „3,10 EUR“ ersetzt.

a) In Buchstabe b (Einleitungsgebühr) wird die Angabe „2,65 DM“ durch die Angabe „1,40 EUR“ ersetzt.

2. § 13 Absatz 3 (Gebührenmaßstab) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „56,70 DM“ wird durch die Angabe „29,20 EUR“ ersetzt.

## Artikel 11

### **Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Ruhla (BGS-WVS) in der Fassung vom 19.08.1997.**

auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998, geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 und der §§ 1,2,7,12,14 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, geändert durch Gesetz vom 19.12.2000

1. § 6 (Beitragssatz) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „5,90 DM“ wird durch die Angabe „3,02 EUR“ ersetzt.

2. § 13 Absatz 2 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	1,02 EUR/Monat
bis	6 m <sup>3</sup> /h	2,56 EUR/Monat
bis	10 m <sup>3</sup> /h	4,09 EUR/Monat
über	10 m <sup>3</sup> /h	5,11 EUR/Monat

3. § 13 Absatz 3 (Verbrauchsgebühr) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „4,40 DM“ wird durch die Angabe „2,20 EUR“ ersetzt.

## **Artikel 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ruhla, den 19.11.2001

- Siegel -

Pietsch  
Bürgermeister